

AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gemeinde Berkheim, Coubronplatz 1, 88450 Berkheim hat beim Landratsamt Biberach eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Verbrennungsmotorenanlage nach der Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV mit max. 6.202 kW Feuerungswärmeleistung bzw. 2.420 kW elektrische Leistung beantragt.

Die Anlage befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 1341, 1342 und 1086, Gemarkung Berkheim. Die Anlage wurde ursprünglich baurechtlich genehmigt.

Das beantragte Vorhaben ist nach den Ziffern 1.2.2.2 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) standortbezogen UVP-vorprüfungspflichtig

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. II UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass nach § 7 Abs. II, Satz 5 und 6 UVPG für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Anlage befindet sich im relevanten Beeinflussungsgebiet einer örtlichen Gegebenheit nach Anhang 3, Ziffer 2.3 des UVPG. Das Grundstück befindet sich im Wasserschutzgebiet Zone III A1 (Verbrennungsmotorenanlage) bzw. Zone III A 2 für den Biogasspeicher. Durch entsprechende Nebenbestimmungen sind nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Grundwasser“ nicht zu erwarten.

Des Weiteren befindet sich die Anlage im Landschaftsschutzgebiet „Iller-Rottal“. Die Erweiterung der Motorenanlage erfolgt Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zwischen den Wegen“. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten. Der Gasspeicher wird auf dem Grundstück der bestehenden Gärtnerei zwischen Gärtnerei und Straße erstellt. Auch hier sind nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu befürchten

Betroffene örtliche Gegebenheiten (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG), wie Biotope etc. sind in näherer Umgebung nicht gegeben, eine negative Beeinflussung ist gegeben.

Nach Einschätzung der Behörde, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung spezifischer Standortgegebenheiten auf Basis der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sowie des zu erwartenden Einflusses der Anlage wird festgestellt, dass es zu keiner erheblich nachteiligen Umwelteinwirkung kommen kann, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre.

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 18.09.2018

gez.
Schmid